

# RS OGH 1959/12/9 2Ob649/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1959

## Norm

ABGB §1406

ABGB §1407

## Rechtssatz

Eine kumulative Schuldübernahme kann Bürgschaftscharakter haben, dies aber nur dann, wenn ein solches Versprechen inhaltlich als Entstehen für die Erfüllung der Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners als einer fremden Schuld gewollt ist. Wollte der Betreibende eine eigene selbständige Verbindlichkeit übernehmen, deren Fortbestehen von der Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners nicht abhängig ist, dann ist Schuldbeitritt gemäß § 1406 ABGB anzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 649/59  
Entscheidungstext OGH 09.12.1959 2 Ob 649/59  
Veröff: EvBl 1960/116 S 213

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0033459

## Dokumentnummer

JJR\_19591209\_OGH0002\_0020OB00649\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)